

Börsenverein des
Deutschen Buchhandels

Landesverband
Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland e.V.

Frankfurter Str. 1
65189 Wiesbaden

vorstand@boersenverein-hrs.de
Tel.: 0611 / 986 98 14
www.boersenverein-hrs.de

Bestimmungen zur Förderung
der Mitgliedsfirmen im
Landesverband Hessen Rheinland-Pfalz Saarland

Wiesbaden, April 2026

Förderung der Mitgliedsfirmen HRS - Veranstaltungsförderung

§1

Unseren Mitgliedsfirmen – Buchhandlungen wie Verlage - fehlen aktuell Mittel, um Veranstaltungen durchzuführen und Autor*innen sichtbar werden zu lassen. Das durch die Mitgliedsfirmen in der Vergangenheit entstandene Vermögen im Landesverband HRS soll nun in Teilen unter bestimmten Bedingungen und zu festgelegten Beträgen abgerufen werden können.

Die Zielsetzung ist die Stärkung und der Erhalt der Vielfalt der freien und unabhängigen Buchhandlungen und Verlage im Verbandsgebiet, deren literarische Szenen und Bühnen zur einzigartigen deutschen Kulturlandschaft beitragen. Darüber hinaus erhöht diese Förderung die gemeinsamen Aktivitäten der Buchhandlungen und der Verlage im Verbandsgebiet unter dem Dach des Landesverbands.

§2

Das Vereinsvermögen in seinen Depots beträgt aktuell etwas über € 900.000, nun soll davon ein Betrag in Höhe von € 270.000 bereitgestellt werden, damit in einem Zeitraum von fünf Jahren jährlich € 54.000 abgerufen werden können. Für den Einzelabruf sind Beträge zwischen € 500 und € 750 möglich - der Antragsteller übermittelt dazu der Geschäftsstelle des Vereins den Antrag Veranstaltungsförderung.

§3

Jeder einzelne Antrag ist zweckgebunden, als genehmigungsfähige Kosten gelten: Autorenhonorar / Moderation / Dolmetschen / Raumkosten / Übernachtung / Fahrtkosten. Das verpflichtende Ziel ist die gemeinsame Veranstaltung einer Buchhandlung mit einem Verlag aus dem Verbandsgebiet. Der Schriftzug des Landesverbands ist auf allen Werbemitteln anzubringen.

§4

Der jeweilige Antrag zur Veranstaltungsförderung (Anlage I) ist vor der verbindlichen Buchung oder Verpflichtung der Geschäftsstelle zur Genehmigung jeweils spätestens zum 30.09. oder 30.03. vorzulegen, drei Vorstände führen das Genehmigungsverfahren anschließend innerhalb von vier Wochen durch und stellen den jeweiligen Antrag für die folgenden sechs Monate ein. Das Eingangsdatum des Antrags im Landesverband ist maßgeblich für die Berücksichtigung, eine erneute Bewerbung ist erst nach 12 Monate ab der ersten Bezuschussung möglich. Nachdem der Antragssteller den positiven Bescheid erhalten hat, kann er die Planung verbindlich umsetzen und nach Abschluss der Veranstaltung dem Landesverband die Projektabrechnung Veranstaltungen (Anlage II) mit kurzem Bericht einreichen. Hat der genehmigende Vorstand keine Beanstandungen, wird der vereinbarte Betrag vom Landesverband ohne Umsatzsteuer als Veranstaltungszuschuss auf das Konto des Antragstellers angewiesen.

§5

Zur Antragsstellung sind im Verbandsgebiet folgende Firmen mit Sitz in den Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland berechtigt:

Unabhängige Buchhandlungen mit einem Jahresumsatz von unter Mio € 1

Unabhängige Buchverlage mit einem Jahresumsatz von unter Mio € 1

Diese Firmen müssen zudem über eine ordnungsgemäße Buchführung verfügen, branchenübliche vertragliche Normen einhalten und seit mindestens drei Jahren selbständig am Markt aktiv und seit zwei Jahren Mitglied sein.

§6

Mit dem Begriff »Sonderveranstaltung« wird ein zusätzliches Projekt eingeführt:

Das nachhaltige Konzept, also eine ganze Veranstaltungsreihe wird mit € 3.000 bis 5.000 bedacht, in der mehrere Veranstaltungen dahingehend konzipiert werden, zukünftig auch Einnahmen zu generieren, die reinvestiert werden können – insbesondere sind hier Festivals angedacht, die die Leseförderung oder einen aufzubauenden Ort für ein Literaturfestival beinhalten. Das Vorgehen ist gleich des schon genannten Antragsverfahren.

§7

Nicht förderungsfähig sind Formate und Inhalte, die gewaltverherrlichende bzw. - verharmlosende, volksverhetzende, pornografische oder rassistische bzw. antisemitische Inhalte bzw. Begriffe zum Gegenstand haben.

§8

Der Starttermin ist nach Genehmigung dieser Bestimmungen auf der Jahreshauptversammlung HRS am 15.06 2026 der 01.10.2026, die Anträge müssen bis zum 30.09.2026 erstmalig vorliegen.

§9

Auf den Werbemitteln analog und digital ist der Schriftzug des Landesverbands zu platzieren, ebenso auf Social Media. Es ist zu befürworten, keinen oder einen nur niedrigen Eintrittspreis zu verlangen, damit auch ein deutlicher Buchabsatz am Tag der Veranstaltung stattfinden kann.

§10

Nach zwei Jahren Laufzeit wird eine Überprüfung durchgeführt, um festlegen zu können, ob Anpassungen vorgenommen werden müssen.